

# Statuten Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd

## 1. BESTAND UND ZWECK

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Form im Statutentext zu verwenden. Es treffen jeweils beide Formen zu.

### § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd" (VBZAS) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 164 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Der VBZAS hat seinen Sitz am Ort seiner Verwaltung.

### § 2 Zweck und Zielsetzung

<sup>1</sup> Der VBZAS übernimmt für die Mitgliedergemeinden folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen:

- a) im Bereich des Bevölkerungsschutzes<sup>2</sup> die bisher von den Regionalen Führungsstäben (RFS) Wasseramt Ost, Wasseramt West, Biberist - Bucheggberg - Lohn-Ammannsegg (BBL) und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau des gemeinsamen RFS und die Wahrnehmung der Aufgaben des RFS;
- b) im Bereich des Zivilschutzes<sup>2</sup> die bisher von den Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau und den Betrieb einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation, die Verantwortung für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes sowie für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen.

<sup>2</sup> Durch Konzentration und Optimierung der Organisation und Mittel soll ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung erreicht werden. Hierfür erfolgt insbesondere die Verwaltung des Materials und der Erwerb und/oder Verkauf von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mobilien und Immobilien gemeinschaftlich.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16.2.1992 (BGS 131.1).

<sup>2</sup> Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn vom 2.2.2005 (BGS 531.1).

### **§ 3 Mitgliedergemeinden**

Mitglieder des VBZAS sind folgende Gemeinden:

- |               |                         |                   |
|---------------|-------------------------|-------------------|
| - Aeschi      | - Gerlafingen           | - Messen          |
| - Biberist    | - Halten                | - Obergerlafingen |
| - Biezwil     | - Horriwil              | - Oeking          |
| - Bolken      | - Hüniken               | - Rechterswil     |
| - Buchegg     | - Kriegstetten          | - Schnottwil      |
| - Deitingen   | - Lohn-Ammannsegg       | - Subingen        |
| - Derendingen | - Luterbach             | - Unterramsern    |
| - Drei Höfe   | - Lüterkofen-Ichertswil | - Zuchwil         |
| - Etziken     | - Lüterswil-Gächliwil   |                   |

### **§ 4 Beitritt von Mitgliedergemeinden**

<sup>1</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum VBZAS ist möglich.

<sup>2</sup> Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der beitrittswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Statuten sowie der Zustimmung der Mehrheit aller Mitgliedergemeinden.

<sup>3</sup> Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Mitglieder gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten. Ein allfälliger Einkaufspreis wird durch den VBZAS bestimmt.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 5 Organe**

Organe des VBZAS sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Regionaler Führungsstab RFS
- e) Zivilschutzkommando
- f) Stellenleitung

## **§ 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VBZAS obliegt dem Präsidenten zusammen mit dem Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant).

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche unter Beibehaltung der Doppelunterschrift anders ordnen.

## **§ 7 Beschlussfassung Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Für das Zustandekommen von Beschlüssen sind die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinden und die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **§ 8 Öffentliche Mitteilungen**

Öffentliche Mitteilungen des VBZAS sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Azeiger (Amtlicher Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt) zu publizieren.

## **§ 9 Ergänzende Bestimmungen**

Sofern die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinden gemäss Gemeindegesetz des Kantons Solothurn.

## **2.2. Mitgliedergemeinden**

### **§ 10 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedergemeinden**

<sup>1</sup>Die Mitgliedergemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a) Die Genehmigung der Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung (pro Mitgliedergemeinde einen Ersatzdelegierten);
- c) Zustimmung zum Beitritt neuer Mitgliedergemeinden;
- d) Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.

## **2.3. Delegiertenversammlung**

### **§ 11 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBZAS.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedergemeinden. Jede Mitgliedergemeinde wählt seine Delegierten für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

<sup>3</sup>Die Anzahl Delegierter während einer Wahlperiode bemisst sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

- bis 3'000 Einwohnern: 1 Delegierter
- von 3'001 – 7'000 Einwohner: 2 Delegierte
- von 7'001 – 11'000 Einwohner: 4 Delegierte
- über 11'000 Einwohner: 6 Delegierte

## **§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- b) Bestimmung des Ortes der Verwaltung;
- c) Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen zum Aufgabenbereich
  - der Zivilschutzorganisation
  - und des RFS;
- d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des VBZAS;
- e) Erlass einer Dienst- und Gehaltsordnung;
- f) Erlass einer Gebührenordnung zur Regelung der Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen des VBZAS;
- g) Erlass und Änderung weiterer Reglemente, resp. Weisungen in den Aufgabenbereichen des VBZAS;
- h) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen an die Mitgliedergemeinden;
- i) Genehmigung des Budgets und der Rechnung;
- j) Genehmigung des Jahresberichts;
- k) Wahl der Mitglieder des Vorstands und Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten;
- l) Wahl der Mitglieder des RFS und Ernennung des Chefs RFS und Stabschefs RFS;
- m) Wahl der Revisionsstelle;
- n) Wahl der Rechnungsführungsinstanz.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedergemeinden beschliesst die Delegiertenversammlung über:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.

<sup>3</sup> Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Mitgliedergemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Mitgliedergemeinden zu beschliessen.

## **2.4. Vorstand**

### **§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VBZAS. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident, 3 Beisitzer sowie von Amtes wegen die Präsidenten der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg.

<sup>3</sup>Der Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant), der Stellenleiter und der Stabschef nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup>Der Stellenleiter führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das verwaltende und vollziehende Organ des VBZAS in allen Belangen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung des VBZAS und dessen Vertretung nach aussen;
- b) Anstellung des Leiters Zivilschutz (Bataillonskommandant) und des Stellenleiters;
- c) Vorbereitung und Erarbeitung der Reglemente und Verordnungen zum Aufgabenbereich
  - der Zivilschutzorganisation
  - und des RFS;
- d) Anstellung weiterer Angestellter;
- e) Aufsicht über die Verwaltung des VBZAS;
- f) Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- g) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- h) Vorbereitung von Budget und Rechnung z.H. der Delegiertenversammlung;
- i) Bereitstellung der benötigten personellen Ressourcen.

<sup>2</sup>Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden einmal jährlich schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des VBZAS.

## **2.5. Revisionsstelle**

### **§ 15 Aufgaben und Einsicht**

<sup>1</sup>Die gemeindegeseztlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch eine anerkannte Revisionsstelle vorgenommen.

<sup>2</sup>Die Rechnungs- resp. Geschäftsprüfungsorgane jeder Mitgliedergemeinde haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des VBZAS einzusehen.

## **2.6. Regionaler Führungsstab**

### **§ 16 Zusammensetzung**

Der regionale Führungsstab (RFS) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Chef regionaler Führungsstab  
Stv. Chef regionaler Führungsstab
- b) Delegation der Exekutiven
- c) Delegation der Einsatzkräfte
  - ein Vertreter der Feuerwehren
  - Bataillonskommandant
  - ein Vertreter aus den Bereichen Bau / Werke
  - ein Vertreter der Sozialdienste
- d) im Einsatzfall zusätzlich
  - ein Vertreter des Chefs Schadenraum
  - Gemeindepräsidenten der betreffenden Gemeinde(n)
  - Fachspezialisten nach Bedarf (mit beratender Stimme)

### **§ 17 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des RFS richten sich primär nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Der RFS koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordiniert er sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

<sup>3</sup>Der RFS kann bei Schadenereignissen in dringenden Fällen nicht budgetierte Ausgaben bis maximal 100'000 Franken für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Diese sind den Gemeinderäten als Nachtragskredite unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **2.7. Zivilschutzkommando**

### **§ 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Bataillonskommandant, die Kompaniekommandanten und der Stellenleiter bilden das Zivilschutzkommando.

<sup>2</sup> Der Bataillonskommandant leitet das Zivilschutzkommando.

### **§ 19 Aufgaben**

Rechte und Pflichten des Kommandos richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Funktionendiagramm und den dazugehörigen Aufgabenbeschrieben.

## **2.8. Stellenleitung**

### **§ 20 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Stellenleiter führt die Verwaltung des VBZAS und ist für die Administration des Zivilschutzes und des RFS zuständig.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die weiteren Aufgaben in einem Pflichtenheft fest.

## **3. VERWALTUNGSORGANISATION UND PERSONALWESEN**

### **§ 21 Aufgaben und Organisation der Verwaltung**

Die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung des VBZAS werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 22 Anstellungsbedingungen**

Für Arbeitsverhältnisse der Angestellten des VBZAS gilt die Dienst- und Gehaltsordnung dieses Zweckverbandes.

## **4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN**

### **§ 23 Öffentliches Beschaffungswesen**

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach den Vorgaben des Submissionsrechts des Kantons Solothurn<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22.09.1996 (BGS 721.54).

## **5. FINANZEN**

### **§ 24 Finanzhaushalt und Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung wird durch den VBZAS sichergestellt und durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

### **§ 25 Kostenverteiler und Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden tragen gemeinsam:

- a) die aus der Durchführung von Bevölkerungs- und Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten;
- b) die Material- und Anlagekosten (sofern nicht durch den Bund oder Kanton finanziert);
- c) die Ausbildungskosten, welche nicht durch Bund oder Kanton getragen werden;
- d) die Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> Die Mitgliedergemeinden leisten die Kosten gemäss Budget des VBZAS vorschüssig. Der VBZAS stellt die Beträge nach Genehmigung des Budgets anfangs des Rechnungsjahres in Rechnung.

<sup>3</sup> Die budgetierten Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die einzelnen Mitgliedergemeinden verteilt.

### **§ 26 Reserven**

Allfällige Überschüsse kann der VBZAS bis maximal 20 Prozent des Budgets gemäss § 25 Abs. 2 dieser Statuten als Reserven verbuchen. Weitere Überschüsse werden den Mitgliedergemeinden nach demselben Kostenteiler wie in § 25 Abs. 3 dieser Statuten zurückerstattet oder mit dem nächsten Budget verbucht.

### **§ 27 Haftung für die Schulden des Zweckverbandes**

<sup>1</sup> Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Bei fehlendem Vermögen haften die Mitgliedergemeinden solidarisch im Verhältnis der Kostenbeteiligung.

### **§ 28 Versicherungsschutz**

Der Vorstand des Zweckverbandes sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz.

## **6. MATERIAL, ANLAGEN UND IMMOBILIEN**

### **§ 29 Material**

Das Material wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

### **§ 30 Anlagen**

Die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

### **§ 31 Immobilien**

Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Mitgliedergemeinden. Diese ermöglichen dem VBZAS die Nutzung der Immobilien, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die Nutzung einer Immobilie durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

## **7. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

### **§ 32 Aufsicht**

Der VBZAS untersteht der Kantonsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **§ 34 Streitigkeiten**

<sup>1</sup>Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind in erster Linie auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Es ist gegebenenfalls ein unabhängiger Mediator beizuziehen.

<sup>2</sup>Sind die Verhandlungen nach Abs. 1 nicht erfolgreich, so ist die Sache auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.

### **§ 33 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Weisungen und Beschlüsse der Organe kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn beim erlassenden Organ selbst innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Beschwerdeentscheide der Organe kann innert 10 Tagen bei den zuständigen kantonalen Instanzen Beschwerde eingereicht werden.

## 7. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG (LIQUIDATION)

### § 35 Austritt

<sup>1</sup> Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, aber frühestens auf Ende 2023, auf Ende des Kalenderjahres aus dem VBZAS austreten. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen. Die Delegiertenversammlung kann diese Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben einzig Anspruch auf einen Teil der gebildeten Reserven gemäss § 26 dieser Statuten. Der Anteil berechnet sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.

### § 36 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des VBZAS ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden möglich.

<sup>2</sup> Die Liquidationsanteile des Zweckverbandes bestimmen sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.

<sup>3</sup> Der Ablauf der Auflösung bestimmt sich nach geltendem Recht.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 37 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Mitgliedergemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Das bisherige Material der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach geht entschädigungslos in die neue Organisation über.

<sup>3</sup> Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Solothurn.

### § 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung aufgelöst.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in  
Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in  
Vorname, Nachname

  X  

  X

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in  
Vorname, Nachname

Der/die Verwaltungsleiter/in  
Vorname, Nachname

X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in  
Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in  
Vorname, Nachname

X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in  
Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeverwalter/in  
Vorname, Nachname

X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buchegg beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in  
Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in  
Vorname, Nachname

X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in  
Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in  
Vorname, Nachname

X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in  
Vorname, Nachname

Der/die Leiter/in Administration  
Vorname, Nachname

X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Drei Höfe beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Vizepräsident/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hüniken beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Messen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rechterswil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Subingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterramsern beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am XXXXX (RRB Nr. ...)

Der Landammann

Der Staatsschreiber

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_